

INFORMATIONSBLETT

PV ÜBERDACHUNG VON PARKPLÄTZEN IN NÖ

PRÄAMBEL

Niederösterreich hat sich mit dem NÖ Klima- und Energiefahrplan ehrgeizige Ziele gesetzt. Um den eingeschlagenen Weg der Energiewende entschlossen weiterzugehen, werden die Ambitionen bei der erneuerbaren Stromaufbringung noch weiter verstärkt.

Dazu ist es notwendig die Produktion von Strom aus Photovoltaikanlagen weiter auszubauen. Die Nutzung der Sonnenenergie birgt für Niederösterreich weiterhin große Potenziale. Um diese zu nutzen, lassen sich beispielsweise auch auf bereits befestigten Flächen, wie zum Beispiel Parkplätzen, Photovoltaikanlagen installieren. Eine Überdachung von Parkplätzen durch Photovoltaikanlagen hat dabei einen mehrfachen Nutzen: bereits befestigte Flächen werden so zur Produktion von Sonnenstrom genutzt und zusätzlich bringt eine Überdachung einen Komfortgewinn für Parkplatznutzerinnen und Parkplatznutzer durch Schutz vor Niederschlag und Überhitzung. Es ist darauf zu achten, dass durch die Errichtung der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Fläche entstehen.

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die Errichtung von netzgebundenen Photovoltaikanlagen als Überdachung von bestehenden und befestigten¹ Parkplätzen in Niederösterreich. Der jeweilige Parkplatz muss dabei zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren in seiner aktuellen Form bestehen und genutzt werden.
- Die Parkplätze müssen mindestens an acht Stunden pro Tag und an fünf Tagen pro Woche kostenfrei und öffentlich zugänglich sein. Dies darf insbesondere nicht durch etwaige Parkplatzkennzeichnungen eingeschränkt werden und ist bei Fördereinreichung nachzuweisen.

¹ Unter einer befestigten Fläche ist eine Fläche zu verstehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet wurde, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens verändert wurde. Umfasst sind insbesondere Flächen eines Grundstückes, deren Oberfläche mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen, Rasenpflastersteinen, etc. versehen sind.

- Gefördert werden dabei PV-Überdachungen von mindestens 10 Parkplätzen mit mindestens 20 kWp PV-Leistung in Niederösterreich.
- Nicht gefördert werden
 - unternehmenseigene Parkplätze, wie
 - Mitarbeiterplätze
 - betrieblich genutzte/erforderliche Abstellflächen (z.B. Gebrauch- und Neuwagenstellplätze)
 - PV-Überdachung von Abstellplätzen bei Wohnbauten
 - sonstige befestigte oder versiegelte Flächen

Wer wird gefördert?

- Öffentliche Gebietskörperschaften, Unternehmen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Wie bekomme ich die Förderung?

1. Vor Projektbeginn (vor Umsetzungen bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung) ist mit zugehörigem Förderungsantrag schriftlich, um Zuerkennung der gegenständlichen Förderung anzusuchen.
2. Einzige Ausnahme sind Kosten für Planungsleistungen, welche im Ausmaß von 10 % anerkannt werden können, wenn diese max. bis zu 6 Monate vor Einreichung angefallen sind.
3. Die Vergabe der Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Förderungszusage nach Juryentscheid in Form eines Zuschlags. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ihren Förderungsbedarf selbst anzugeben.

4. Die vollständig und fristgerecht eingelangten Förderanträge werden anschließend nach folgenden Kriterien gereiht und durch eine Jury beurteilt:

Kriterium	Gewichtung	Grundlage/Nachweis
Fördereffizienz in EUR pro kWp	70 %	Angabe im Förderungsantrag
Antragsteller ist eine NÖ-Gemeinde bzw. ein NÖ-Gemeindeverband oder konfessionelle Einrichtung in NÖ	10 %	Angabe im Förderungsantrag
Stromverbrauch im direkt örtlichen Zusammenhang mit der PV-Anlage (z.B. Eigenbedarf)	10 %	Angabe im Förderungsantrag
Speicher mit einer Kapazität von mindestens 0,5 kWh pro kWp installierter PV-Modulleistung	5 %	Angabe im Förderungsantrag
Errichtung von Ladestelle(n) für e-PKW ²	5 %	- Beschreibung im Förderungsantrag - Förderungsabrechnung

Bei gleichem Punktestand wird jener Antrag vorgereiht, der zuerst vollständig bei der Förderstelle vorliegt.

5. Beginnend mit der oder dem Bestgereihten, werden die eingereichten Projekte entsprechend dem verfügbaren Budget gefördert.

6. **Bitte beachten Sie:**

- Erst nach schriftlicher Förderzusage darf die rechtsverbindliche Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) erfolgen. Eine vorzeitig begonnene Umsetzung führt zum Verlust der Förderung.

² Es werden ausschließlich jene E- Ladestationen bei der Bewertung berücksichtigt, welche vom Antragsteller im Rahmen der PV-Parkplatzüberdachung selbst errichtet werden und für deren Errichtung eine Rechnung vorliegt, die vom Antragsteller beglichen wird. Werden die E-Ladestationen hingegen von einem externen Unternehmen errichtet und betrieben, ohne dass der Antragsteller dafür Kosten trägt oder eine Rechnung begleicht, so werden für diese Ladestationen keine Punkte vergeben. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Contracting-Modell handelt oder nicht.

- Entsprechen die Angaben im Rahmen der Förderungseinreichung nicht der tatsächlichen Projektumsetzung, kann dies ebenfalls zum Verlust der Förderung führen.
7. Die Umsetzung und Vorlage der Förderungsabrechnung hat innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung der Förderungszusage zu erfolgen. Die Förderungsabrechnung kann nach Fertigstellung vorgenommen werden. Der zuerkennbare Förderbetrag ist abhängig von der Leistung [in kWp] der tatsächlich errichteten PV-Anlage und den entsprechenden Errichtungskosten. Eine Erhöhung des bewilligten Förderbetrages ist nicht möglich, auch wenn sich die Errichtungskosten oder die errichtete Modulleistung erhöhen. Sollten sich die Errichtungskosten oder die errichtete Modulleistung reduzieren, so führt dies zu einer aliquoten Reduktion des Förderbetrages.
8. Eine geförderte Anlage ist min. 10 Jahre in Betrieb zu halten (ab Ende des Jahres der Letztzahlung). Andernfalls ist die Förderstelle zu informieren und der Förderbetrag aliquot zu refundieren.
9. Eine Beschilderung mit folgenden Hinweisen ist sichtbar und dauerhaft anzubringen:
- a. Der Parkplatz darf kostenfrei benützt werden (zeitliche Einschränkung ist möglich unter Beachtung des Punktes „Was wird gefördert“, 2. Punkt)
 - b. „PV-Überdachung gefördert aus Mitteln des Landes NÖ“



Antragstellung

Förderungsantrag sowie Informationsblatt der Förderung stehen als Download unter www.noel.gv.at/pv-parkplatzueberdachung zur Verfügung.

Einreichung und Rückfragen:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;

E-Mail an: post.ru3-ek@noel.gv.at

Tel.: 02742/9005 -14790

Nötige Unterlagen:

Unterlagen	Zeitpunkt
Förderungsantrag	Bei Antragstellung
Plandarstellung der Anlage inkl. Luftbild	Bei Antragstellung
Darstellung der Konstruktion der Überdachung	Bei Antragstellung
Geeigneter Nachweis der kostenfreien und öffentlichen Zugänglichkeit des Parkplatzes (z.B. Fotodokumentation der Zufahrtssituation)	Bei Antragstellung
Kostenvoranschläge	Bei Antragstellung
Nachweis über Netzzugang	Bei Förderungsabrechnung
Behördliche Genehmigungen	Bei Förderungsabrechnung

Wie hoch ist die Förderung?

Der für einen wirtschaftlichen Betrieb benötigte Förderbetrag ist im Rahmen der Förderungsantragstellung von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst anzugeben.

Gefördert werden generell nur die umweltrelevanten Mehrkosten. Dies bedeutet, dass zur Förderungsberechnung von den tatsächlichen Investitionskosten die Kosten einer fiktiven fossilen Referenzanlage³ aliquoter Größenordnung abgezogen werden.

Die Förderung beträgt:

- maximal EUR 750,00 pro kWp Modulleistung
- maximal 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten (netto)
- maximal EUR 200.000,00 pro Projekt

Gefördert wird maximal ein Projekt pro Förderungswerberin oder Förderungswerber.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist generell möglich. Zu beachten ist, dass die Gesamtfördersumme nur bis zur oben angeführten Höchstgrenze von 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten zulässig ist, da die Förderung gemäß den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nach Art. 41 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) begrenzt ist.

Berechnungsbeispiel

Darstellung spezifischer Investitionskosten inkl. Installation [EUR/kWp]:

Grundlage der Berechnung bildet das Gutachten der Referenzkosten für Photovoltaikanlagen, welches für die OeMAG erstellt wurde, welches im Downloadbereich verfügbar ist: www.noel.gv.at/pv-parkplatzueberdachung

³ Siehe dazu das Gutachten der Referenzkosten für PV-Anlagen im Downloadbereich

- Für Generatoren bis 50 kW betragen die spezifischen Kosten 454 EUR/kW
- Für Generatoren größer 50 kW bis 100 kW ist folgende Formel anzuwenden, wobei x die Leistung des Generators und y die entstehenden spezifischen Kosten darstellen:

$$y = -0,82 \cdot x + 495$$
- Für Generatoren größer 100 kW bis 200 kW ist folgende Formel anzuwenden:

$$y = -1,00 \cdot x + 513$$
- Für Generatoren größer 200 kW bis 300 kW ist folgende Formel anzuwenden:

$$y = -0,62 \cdot x + 437$$
- Für Generatoren größer 300 kW bis 500 kW ist folgende Formel anzuwenden:

$$y = -0,265 \cdot x + 330,5$$
- Für Generatoren größer 500 kW bis 1.000 kW betragen die spezifischen Kosten 198 €/kW

Musterberechnung des maximalen Investitionszuschusses für eine 60 kWp-Anlage:

- Ausgenommene spezifische Netto-Investitionskosten (die tatsächlichen Errichtungskosten sind nachzuweisen): 2.700,00 EUR/kW
- Absolute Investitionskosten der PV-Anlage: EUR 162.000,00
- Spezifische Investitionskosten einer Referenzanlage gleicher Größenordnung:

$$-0,82 \cdot x (60\text{kWp}) + 495 = 445,80 \text{ EUR/kWp}$$
- Absolute Investitionskosten einer Referenzanlage aliquoter Größenordnung:

$$445,80 \text{ EUR/kWp} \cdot 60 \text{ kWp} = \text{EUR } 26.748,00 \text{ EUR}$$
- Umweltrelevante Mehrkosten gegenüber einer fossilen Referenzanlage:

$$\text{EUR } 162.000,00 - 26.748,00 = \text{EUR } 135.252,00$$
- Max. Investitionszuschuss von 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten:

$$\text{EUR } 135.252,00 \cdot 0,45 = \text{EUR } 60.863,40$$

Demnach ergibt sich bei dieser Musterberechnung ein maximaler Investitionszuschuss von EUR 60.863,40 unter der Annahme, dass die spez. Errichtungskosten 2.700,00 EUR/kWp betragen. Da die maximale Förderhöhe pro kWp EUR 750,00 beträgt, würde der tatsächliche Investitionskostenzuschuss bei EUR 45.000,00 liegen.

Welche Kosten sind förderbar bzw. nicht förderbar?

Förderbare Kosten:

- Aufständering und Dachkonstruktion
- Fundamentierungsarbeiten und Wiederherstellung der betroffenen Parkplätze
- Entwässerung
- Blitzschutz
- PV-Anlage und zugehörige Komponenten, sowie Steuerungs- und Regelungseinrichtungen
- Planungskosten und Gutachten im Ausmaß von maximal 10 % der Projektkosten
- E-Ladestelle(n)
- Einmaliges Netzzutrittsentgelt

Nicht förderbare Kosten:

- Grundstückskosten, Gebühren, generelle Belagsarbeiten der Parkplätze (mit Ausnahme nötiger Aufwendungen für Fundamentierungen für Aufständeringen), Erweiterungen von Parkplätzen, Markierungsarbeiten, Hinweisschilder, Beleuchtungen, LED-Anzeigen, Batteriespeicher, Parkplatzleitsysteme und etwaiger Betriebskosten.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

- Vollständige Anträge können im Call 2026 laufend bis zum **30.06.2026** entgegengenommen werden.
- Juryentscheid und Förderzusage erfolgen im Call 2026 bis 30.09.2026.
- Die Umsetzung und Vorlage der Förderungsabrechnung hat innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung der Förderungszusage zu erfolgen.
- Es können Fördermittel in der Höhe von EUR 2 Mio. vergeben werden.

Rechtliche Grundlage

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes NÖ
<https://www.noee.gv.at/noee/AllgemeineFoerderrichtlinie.html>
- Richtlinie „Förderungen Umwelt, Energie und Klimaschutz“
[https://www.noee.gv.at/noee/Richtlinie - Umwelt Energie und Klimaschutz.pdf](https://www.noee.gv.at/noee/Richtlinie_-_Umwelt_Energie_und_Klimaschutz.pdf)
- Gegenständliches Informationsblatt und zugehöriger Förderungsantrag.
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO EU Nr. 651/2014) <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/general-block-exemption-regulation.html>
- Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.